



Landratsamt Freising

Hauptamtlicher Integrationslotse



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Leitfaden für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in der Asylarbeit

Der starke Zustrom von Asylbewerbern vor allem in den Jahren 2015/2016 stellte die Kommunen vor Probleme, die für die Verwaltung allein nicht zu lösen sind. Neben dem gewaltigen logistischen Aufwand steht die Aufgabe, die Asylbewerber menschenwürdig unterzubringen, zu versorgen und mit dem Leben in Deutschland vertraut zu machen. Jetzt kommen kaum neu zugewiesene Asylbewerber in den Landkreis. Für diejenigen, die hier teilweise bereits seit mehreren Jahren leben, ist es meist schwierig außerhalb der Unterkünfte eigenen Wohnraum zu finden und ein Leben ohne staatliche Unterstützung zu führen.

Ohne die zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die sich um die Asylbewerber und Bleibeberechtigten kümmern, wäre für uns alle das Zusammenleben mit den vielen Menschen aus fremden Nationen und mit völlig anderer Sozialisation hier schwieriger. Allein durch professionelle Beratungsangebote kann vieles nicht geleistet werden.

Mit diesen Informationen wollen wir den Helferinnen und Helfern eine Art Basiswissen und einen Leitfaden für Ihre Tätigkeit zur Verfügung stellen.

Die Zusammenarbeit der „Hauptamtlichen“ und „Ehrenamtlichen“ gestaltet sich nicht immer einfach. Hier müssen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geklärt werden, beide Seiten brauchen ein klares Wissen und gegenseitige Information über die Tätigkeit. Die Verzahnung Ehrenamt-professionelle Seite fördert ein tragfähiges Netz für die Asylbewerber.

Das gemeinsame Ziel muss das selbständige Leben der Neuankömmlinge hier in einer offenen und toleranten Gesellschaft sein.

1. Rechtliche Grundlagen

Asylbewerber sind Personen, die angeben, in ihren Heimatländern verfolgt und bedroht zu werden und deshalb internationalen Schutz suchen. Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird im Rahmen des Asylverfahrens geprüft, ob humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen. Ebenfalls geprüft wird hier auch, ob Deutschland für die

Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder ob bereits im Vorfeld in einem anderen EU-Land ein Antrag gestellt wurde.

Die Verteilung der Asylbewerber erfolgt bundesweit und dann bayernweit durch die Regierungsaufnahmestelle (RAST) nach einem Schlüssel auf die einzelnen Landkreise.

Asylverfahren - Für das Asylverfahren ist das BAMF zuständig. Einige Asylbewerber werden dem Landkreis Freising zugewiesen, obwohl noch kein Asylantrag gestellt wurde. Bis zur Antragsstellung sind diese im Besitz eines AKN (Ankunftsnachweises), welcher einer Aufenthaltsgestattung sehr ähnlich ist.

Während des Asylverfahrens haben die Menschen eine Aufenthaltsgestattung, die jeweils 6 Monate gültig ist und bei Bedarf durch das örtliche Ausländeramt verlängert wird.

Residenzpflicht - Die Asylbewerber sind verpflichtet in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen, können sich aber nach 3 Monaten im gesamten Bundesgebiet frei bewegen. Das Wohnen in einer eigenen Wohnung ist nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur in Ausnahmefällen – siehe Wohnen - erlaubt.

Dublin-Verfahren – Das sog. Dublin-Verfahren prüft, welcher europäische Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag in der Europäischen Union geprüft wird, es soll aber gleichzeitig die Durchführung mehrfacher Asylverfahren vermieden werden. Wurde der Asylantrag in einem anderen Land bereits gestellt, wird der Antrag hier als unzulässig abgelehnt und der Antragsteller in den zuständigen Staat abgeschoben. Innerhalb von 2 Wochen kann gegen diese Entscheidung beim Verwaltungsgericht Klage und Eilantrag erhoben/gestellt werden.

Ist Deutschland für die Entscheidung zuständig, erfolgt die Prüfung durch das BAMF. Bei einer persönlichen Anhörung muss der Antragsteller seine Begründung vorbringen, seine Reiseweg, Wohnsitze, Aufenthalte in anderen Staaten und evtl. frühere Asylanträge offenlegen.

Die Anhörung findet mit einem Dolmetscher und einem Vertreter des BAMF statt. Die Anhörung ist nicht öffentlich. Es wird eine Niederschrift gefertigt, von der der Antragsteller eine Kopie erhält.

Abschluss des Asylverfahrens – Werden die Asylgründe anerkannt, stellt das BAMF dies mit Bescheid fest. Der Antragsteller erhält dann eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von mindestens einem Jahr. Anerkannte Asylbewerber müssen aus der Unterkunft ausziehen und sich auf dem freien Markt eine Unterkunft suchen. Um Obdachlosigkeit zu vermeiden werden die zuvor zugewiesenen Menschen aber weiter in den Unterkünften geduldet.

Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags kann der Antragsteller Rechtsmittel gegen den Bescheid in Form eines Eilantrags oder Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einlegen. Abgelehnte Asylbewerber müssen das Bundesgebiet wieder verlassen. Liegen

Abschiebebehindernisse vor (z.B. kurzfristige Erkrankung) wird der Ausländer vorübergehend geduldet.

Soziale Leistungen für anerkannte Asylbewerber

Anerkannte erwerbsfähige Asylbewerber, die das Renteneintrittsalter noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mittel sichern können, können beim Jobcenter Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beantragen.

Das ALG II umfasst den Regelbedarf sowie Unterkunftskosten. Unterkunftskosten werden nur in angemessener Höhe vom Jobcenter übernommen. Vor Abschluss eines Mietvertrags muss dieser von Jobcenter genehmigt werden. Auch Mietkaution kann als Darlehen vom Jobcenter nach vorheriger Genehmigung übernommen werden.

Bei Bezug einer Wohnung kann beim Jobcenter Antrag auf Erstausrüstung gestellt werden. Grundsätzlich ist der Verweis auf Gebrauchtmöbelangebote – „Rentabel“ der Caritas – möglich.

Aufenthaltstitel erteilt das Ausländeramt. Während des Asylverfahrens haben die Menschen eine Aufenthaltsgestattung, die jeweils 6 Monate gültig ist. Nach der Anerkennung legt das BAMF den Aufenthaltstitel fest. Durch den 2016 eingeführten § 12 a AufenthG unterliegt jeder anerkannte Asylbewerber einer Wohnsitzbeschränkung, welche von der Regierung von Oberbayern für 3 Jahre auf den Landkreis beschränkt wird, wenn die Betroffenen Leistungen vom Jobcenter erhalten. Die Streichung der Wohnsitzverpflichtung (z.B. Arbeitsaufnahme oder Stammfamilie in einem anderen Landkreis/Bundesland wohnhaft) kann im Ausländeramt Freising, Bereich Erteilung beantragt werden.

Aufenthaltstitel - Sozialleistung

Aufenthaltstitel			Sozialleistung			
Status	Rechtsgrund- lage	Gültigkeit	Asylb LG	SGB II	SGB XII	Kinder/ Elterngeld
Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylG	Dauer des Asylverf.	Ja	-	-	Nein
Asylberechtigte	§ 25 Abs. 1 AufenthG	3 Jahre	-	Ja	Ja	Ja
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verbot Abschiebung)	§ 25 Abs. 2 AufenthG	3 Jahre	-	Ja	Ja	Ja
Zuerkennung v. nat. subsidiären Schutz - Verbot Abschiebung	§ 25 Abs. 3 AufenthG	1 Jahr	-	Ja	Ja	Ja
Duldung - vorüberg. Aussetzung der Abschiebung	§ 60 a AufenthG	unterschiedlich	Ja	-	-	Mögl. Aus- nahmen Kindergeld
Fiktionsbescheinigung	§ 81 AufenthG	3-6 Monate bis Ein- treffen Aufenthalts- titel Titel	-	Ja	Ja	Ja

- Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung sind verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, nur wer durch ein eigenes Einkommen seinen Lebensunterhalt vollkommen selbst finanzieren kann, kann nach Genehmigung durch das Sozialamt ausziehen.

Zuständig für Leistungen nach SGB II –Arbeitslosengeld LG II (Hartz IV) ist das Jobcenter, für SGB XII – Grundsicherung – früher Sozialhilfe das Sozialamt

2. Leitfaden

A

Ämterlotsen – Ämterlotsen helfen beim Ausfüllen von Anträgen, sie sind keine Rechtsberatung oder Vertretung. Die Ämterlotsen unterliegen der Schweigepflicht. Die Hilfeleistung der Ämterlotsen ist kostenfrei. Unter den Ämterlotsen sind Fremdsprachler, die z.B. auch beim Anmelden von Geburten beim Standesamt unterstützen können. Ämterlotsen sind ein gemeinsames Projekt der Diakonie und Caritas, das vom Landkreis Freising bezuschusst wird. www.aemterlotsen-freising.de **Telefon: 0170/3 31 32 80**

An-/ Abmeldung in der Gemeinde – Dies ist in den Gemeinden unterschiedlich geregelt. Bei Umzug innerhalb des Landkreises oder Wegzug melden sich die Bewohner selbst um. Die Meldebescheinigung wird bei manchen Banken zum Anlegen eines Kontos benötigt. Die Umzugsmeldung beim BAMF und Ausländeramt wird von der Sozialverwaltung erledigt, wenn dieser Umzug in eine andere Asylunterkunft erfolgt.

Arbeit und Ausbildung:

Arbeitsgelegenheit - Von Anfang an in Form eines gemeinnützigen 0,80 € -Jobs möglich , z.B. bei der Gemeinde oder Kirche. Der Job muss von der jeweiligen Stelle mit einem Formblatt - kommt vom Sozialamt auf Anforderung - beim Sozialamt beantragt werden. Asylbewerber dürfen 20 Stunden/Woche arbeiten, der Erlös wird nicht auf die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet.

In allen Unterkünften des Landkreises werden Asylbewerber als „Hausmeister“ zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit der Häuser eingesetzt. Es wird mit ihnen eine Vereinbarung geschlossen, in der die Tätigkeiten beschrieben sind und mit der sie sich verpflichten, dies zu tun. Zuständig sind die jeweiligen Sachbearbeiter aus dem Bereich Asyl Verwaltung des Landratsamtes, die auch den Überblick über Arbeitsmöglichkeiten haben.

Arbeitsgenehmigung – wird vom Ausländeramt erteilt, nach 3 Monaten in Deutschland nachrangig möglich. Nachrangig bedeutet, nur wenn kein Deutscher, EU-Bürger oder Ausländer mit Aufenthaltstitel für diese Stelle zur Verfügung steht, kann der Asylbewerber beschäftigt werden. Gleichzeitig wird auch geprüft, ob der Arbeitsplatz den Anforderungen

– Asylbewerber fallen auch unter das Mindestlohngesetz – entspricht. Die Arbeitserlaubnis ist immer auf den speziellen Arbeitsplatz bezogen und wird in die Aufenthaltsgestattung eingetragen. Die Prüfung erfolgt durch die ZAV – zentrale Arbeitsvermittlung der Arbeitsagentur.

Nach 15 Monaten entfällt die Nachrangigkeitsprüfung, es wird dann nur noch der Arbeitsplatz geprüft. Der Antrag beim Ausländeramt muss weiterhin gestellt werden.

Nach 4 Jahren können Asylbewerber uneingeschränkt arbeiten, wenn nicht eigenes Verhalten dagegen spricht.

Der Asylbewerber ist verpflichtet, regelmäßig Gehaltsnachweise und den Arbeitsvertrag beim Sozialamt vorzulegen, da sich der Leistungsbezug ändert und der Verdienst auf die Leistungen angerechnet wird. Neubeschäftigungen sind innerhalb von 3 Tagen bei der Sozialverwaltung zu melden.

Procedere: Der Arbeitgeber muss vor dem Unterschreiben des Arbeitsvertrags das Formblatt des Ausländeramtes ausfüllen, das Ausländeramt schickt dieses zur Zentralstelle nach München, dort findet die Prüfung statt. Der Arbeitnehmer erhält vom Ausländeramt Bescheid, ob der Arbeitsplatz genehmigt wird. Liegt die Genehmigung vor, wird dies in die Aufenthaltsgestattung eingetragen und der Arbeitsvertrag kann unterschrieben werden.

Unbezahlte Praktika sind für Asylbewerber möglich, wenn sie der Berufsorientierung (zur Ausbildung) oder Studienorientierung dienen. Das Praktikum darf insgesamt nicht die Dauer von 3 Monaten überschreiten, darf aber an verschiedenen Stellen stattfinden. Die Genehmigung erfolgt direkt im Ausländeramt konkret für die Praktikumsstelle. Nachdem insgesamt nur 3 Monate möglich sind, sollte genau geprüft werden, ob es Sinn macht. Ohne Deutschkenntnisse ist eine Ausbildung nicht möglich, daher sollte diese Praktikumszeit nicht sinnlos vertan werden

Es ist bei einer regulären Ausbildung auch möglich, innerhalb der Probezeit von 6 Monaten abubrechen oder zu wechseln. Ein Langzeitpraktikum – bis höchstens 12 Monate – ist nur zur Einstufung für eine Ausbildung sinnvoll. Einstiegsqualifizierung – wird jetzt ohne Prüfung direkt durch das Ausländeramt genehmigt - ist erlaubt. Wenn danach die Leistungen und Noten passen, kann daraus direkt ins 2. Lehrjahr gewechselt werden. Erforderlich dazu ist der Kontakt mit der Arbeitsagentur.

Alle Praktika sind altersabhängig nur bis 25 Jahre möglich.

Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ wie Ghana, Senegal, Westbalkanländer erhalten EU-Richtlinien konform keine Arbeitserlaubnis. Ebenfalls keine Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn der Bewerber die Mitwirkung bei der Identitätsklärung verweigert oder sonstige Gründe vorliegen.

Aufenthaltstitel – Arbeitsmarktzugang

Definition/Status	Rechts- grundlage	Arbeitsmarktzugang
Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG	Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten, dann nach Genehmigung durch ZAV, nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalt ist ein uneingeschränkter Zugang möglich
Asylberechtigte	§ 25 Abs. 1 AufenthG	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verbot Abschiebung)	§ 25 Abs. 2 AufenthG	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet
Zuerkennung v. nat. subsidiären Schutz - Verbot Abschiebung	§ 25 Abs. 3 AufenthG	Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet
Duldung - vorübergehende Aussetzung der Abschiebung	§ 60 a AufenthG	Wie bei Gestattung. Befristung für die Dauer des Abschiebehindernisses
Fiktionsbescheinigung	§ 81 AufenthG	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet

Arztbesuch – In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland werden Krankenscheine ausgegeben. Die Krankenscheine gelten nur für Ärzte im Landkreis Freising. Asylbewerber haben nur Anspruch auf Akutversorgung. Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und nach dem Infektionsschutzgesetz erforderliche Impfungen werden übernommen. Die Ärzte entscheiden selbständig über die Überweisung zu Fachärzten.

Heilmittelverordnungen über 250,00 € – z.B. Bandagen oder Massagen – müssen zuerst im Sozialamt über das Gesundheitsamt genehmigt werden. Werden diese Dinge ohne Genehmigung beschafft, müssen die Kosten selbst getragen werden. Beim Psychiater dürfen nur 5 probatorische Sitzungen ohne Genehmigung durchgeführt werden.

Asylbewerber, die länger als 15 Monate ohne Unterbrechung – wird vom Ausländeramt geprüft – in Deutschland leben, erhalten einen Brief des Sozialamtes, der sie berechtigt eine Krankenkarte zu erhalten.

Wichtig: Ohne das Schreiben des Sozialamtes kann die Karte nicht beantragt werden. Dieses kommt automatisch ohne Aufforderung durch die Asylbewerber oder die Helfer.

Notfallbehandlungen können selbstverständlich jederzeit auch ohne Krankenschein durchgeführt werden.

Asylsozialberatung (ASB) – Durch die ab 01.01.2018 gültige Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) wurde die bisherige Regelung, dass alle Unterkünfte im Landkreis eine/n zuständige/n Asylsozialberater/in haben, der/die die Unterkünfte aufsucht, abgelöst.

Die Beratung erfolgt nun von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas, der Diakonie und InVia (► Aufgabenbereich siehe BIR). Die Kontaktdaten der jeweiligen Beratungsstellen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Freising im Bereich Asyl.

Alle dezentralen Unterkünfte werden weiterhin regelmäßig von den Hausmeistern und der Basisbetreuung des Landratsamtes angefahren.

Ausländeramt – im Landratsamt Freising,

Frau Illerhaus	08161/600-368	larissa.illerhaus@kreis-fs.de oder
Herr Popp	08161/600-791	thomas.popp@kreis-fs.de

Ausstattung der Asylbewerber – Asylbewerber erhalten bei Ankunft neu:

- Bettdecke und Kissen
- Matratze
- Bettwäsche und Laken
- Handtücher
- Teller, Suppenteller, Dessertteller, Trinkgefäß
- Besteck

Die Ausstattung wird nur einmal ausgegeben, muss bei Umzug in eine andere Unterkunft bzw. darf bei Auszug mitgenommen werden.

Ausstattung der Häuser – Zuständig ist hier im Sozialamt Frau Sandra Schulenberg (sandra.schulenberg@kreis-fs.de). Grundsätzlich werden die Häuser mit Waschmaschine, Trockner, Elektroherd (1 Herd für 10 Personen), Kühlschränke und Briefkästen ausgestattet. Das Aufstellen zusätzlicher Elektrogroßgeräte ist nur nach Absprache mit dem Sozialamt möglich. Kochen in den Zimmern ist grundsätzlich verboten (Brandgefahr!), ebenso das Benutzen von Mikrowellengeräten.

Es muss mit dem Sozialamt abgesprochen werden, bevor zusätzliche Möbel in die Unterkunft gebracht werden. Die Ausstattung der Zimmer mit Polstermöbeln ist nicht gestattet, da diese Möbel nach Auszug auf Kosten des Sozialamtes entsorgt werden müssen.

Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen wird von den Asylbewerbern Schadenersatz gefordert. Beschädigungen oder Reparaturen werden durch die Hausmeister des Sozialamtes erledigt. Koordination Frau Schulenberg.

B

Basisbetreuung – Durch die Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) entfallen die regelmäßigen Besuche der Asylsozialberater in den Asylunterkünften. Die bisherige Asylsozialberatung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes geht auf die Wohlfahrtsverbände über. Um weiterhin die Einhaltung der Hausordnung und grundsätzlichen Standards der Hygiene zu gewährleisten, werden alle Unterkünfte – außer GU's – regelmäßig durch Mitarbeiter/innen und Hausmeister des Sozialamtes angefahren. Bei diesen Terminen findet keine Beratung statt. Einmal im Monat gibt es eine angekündigte Anwesenheitskontrolle. Wer bei diesem Termin nicht angetroffen wird, erhält keine Leistungen aufs Konto, sondern muss sein Geld direkt im Sozialamt abholen.

Beratungsstellen:

- **Fachberatungsstellen für Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution**

JADWIGA München * Schwanthalerstr. 79 (Rückgebäude) * 80336 München *
Telefon 089/38 53 44 55 * Link: www.jadwiga-online.de/beratungsstellen.php

Solwodi * Dachauer Str. 50 * 80335 München * Telefon: 089/27 27 58 59 *
E-Mail: muenchen@solwodi.de * Link: www.solwodi.de

- **Gewalt gegen Frauen:**

FIM- Freisinger Interventionsmodell gegen häusliche Gewalt * Major-Braun-Weg 12 *
85354 Freising * 1.Stock * Raum 101 * Telefon 08161/49 47 40 *
Fax 08161/49 47 41 * E-Mail: fs-interventionsmodell@web.de * Link: www.fim-fs.de

Frauenhaus Freising * Postfach 1338 * 85313 Freising * Telefon 08161/9 12 12 *
Fax 08161/9 12 13 * E-Mail: frauenhaus-freising@web.de

- **Ehe – und Erziehungsberatung :**

Caritas * Bahnhofstraße 20 * 85354 Freising * Telefon: 08161/5 38 79 10

- **Schwangerschaftsberatung:**

Gesundheitsamt Freising * Johannisstraße 8 * 85354 Freising *
Telefon 08161/5 37 43 00

Donum Vitae * Obere Hauptstraße 8 * 85354 Freising * Telefon 08161/14 72 90 *
Fax 08161/147291 * Link: freising@donum-vitae-bayern.de

- **Schuldnerberatung** : zuerst Asylsozialberatung
- **Rechtsanwälte** können nicht empfohlen werden, Liste liegt beim Amtsgericht auf

- **Rückkehrberatung:**

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt/rueckkehrhilfen.html>

Flüchtlingsrat München * Goethestraße 53 * 80336 München *
Telefon: 089/12 39 00 96 *E-Mail: www.muenchner-fluechtlingsrat.de

Refugio München – Beratungs- und Behandlungszentrum * Rosenheimer Str. 38 *
81669 München * Telefon: 089/9 82 95 70 * E-Mail: www.refugio-muenchen.de

- **Migrationsberatung / Deutschkurse**

Hilfe von Mensch zu Mensch e. V. * gemeinnütziger Verein * Obere Hauptstr. 3,
2. OG * 85354 Freising * Telefon: 089/1 89 17 98 62 *
E-Mail: mbe.freising@hvmzm.de * Link: www.hvmzm.de

Bereitschaftsarzt – Dies ist fallabhängig. Bevor der Krankenwagen unnötig gerufen wird, soll zunächst der nächste Bereitschaftsarzt unter der Telefon-Nr. 11 61 17 gerufen werden.

Berufsschule – für junge Menschen zwischen 16 und 21 Jahre, in Ausnahmefällen bis 25 Jahre. Schulsprengel ist Freising. Für Asylbewerber mit geringen Deutschkenntnissen gibt es das BIK-V (BerufsinTEGRationsklasse) mit Schwerpunkt Deutschunterricht, für solche mit Sprachkenntnissen das BIK. Die Berufsschule als weiterführende Schule kann die Schüler bei häufigen Regelverstößen entlassen, danach ist der Schulbesuch definitiv beendet.

Die Anmeldung für die Berufsschule erfolgt über das Sozialamt, die Auswahl der Schüler trifft die Berufsschule nach Einstufungsgesprächen. Analphabeten können nicht beschult werden.

Die Kosten für den Schulweg werden übernommen. Sobald die Zusage der Schule da ist, müssen die Personen im Landratsamt mit einem Passbild den Antrag auf Übernahme stellen – möglichst vor Schulbeginn, damit von Anfang an die Fahrtkosten übernommen werden. Wird die Schule abgebrochen oder von der Schulleitung beendet, muss das Ticket zurückgegeben werden.

Besucher – Besucher über Nacht sind in allen Unterkünften grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind enge Familienangehörige, deren Aufenthalt aber immer über das Sozialamt genehmigt werden muss.

Bildung und Teilhabe - Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und schulpflichtig sind, können Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen. Dies sind insbesondere:

- Kostenübernahme von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Persönlicher Schulbedarf (1. Halbjahr 70 EUR, 2. Halbjahr 30 EUR)
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen (Selbstbeteiligung 1 EUR/Essen)
- Geeignete und erforderliche Lernförderung

Beiträge zu Sport-, Musikvereinen usw. können bei unter 18jährigen gefördert werden. Die Leistungen können nach vorheriger Abklärung beim Sozialamt geltend gemacht werden. Wenn Schulbedarf von Dritten (z.B. Lehrer) besorgt werden, muss der leistungsberechtigte Elternteil des Kindes eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben. Diese muss zusammen mit der Rechnung vorgelegt werden.

Ansprechpartner:

Claudia Ilmberger * Telefon: 08161/600-384 * E-Mail: claudia.ilmberger@kreis-fs.de oder
Isabella Krojer * Telefon: 08161/600-388 * E-Mail: isabella.krojer@kreis-fs.de

BIR – Die Beratungs- und Integrationsrichtlinie ist seit 01.01.2018 gültig. Durch BIR wird die Unterscheidung und Zuständigkeitsregelung zwischen Asylsozialberatung, Bleibeberechtigten und Migrationsberatung aufgehoben. Die Beratung in allen diesen Bereichen wird im Landkreis Freising durch Caritas, Diakonie und InVia übernommen. Die Verteilung der Zuständigkeiten ist auf der Homepage des Landratsamtes zu finden. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dieser Träger sind nach dieser Richtlinie für alle Menschen mit Migrationshintergrund, die kürzer als 3 Jahre in Deutschland leben, zuständig. Gleichzeitig wird durch BIR die Einzelzuständigkeit eines Beraters für eine Unterkunft aufgehoben und es findet außer in großen Unterkünften über 50 Bewohner keine aufsuchende Tätigkeit mehr statt, d.h. es wird in eine reine „Komm-Struktur“ umgewandelt. Dies bedeutet für die Asylbewerber und Bleibeberechtigten, dass sie ihre Berater aufsuchen müssen.

BIR ist aber auch eine Chance, da die unterschiedliche Intensität und Möglichkeiten an Betreuung und Beratung bei Asylbewerbern, Bleibeberechtigten und anderen Migranten aufgehoben werden.

C

Caritas – Asylsozialberatung und Migrationsberatung – Bahnhofstraße 20, 85354 Freising

Telefon: 08161/5 38 79 10

Fax: 08161/5 38 79 19

E-Mail: cz-freising@caritasmuenchen.de

Internet: <http://www.caritasfreising.de>

Die Caritas in Freising bietet

- Beratungsstelle für psychische Gesundheit
- Qualifizierungs- und Beschäftigungsbetrieb RENTABEL - Gebrauchtwarenkaufhaus
- Soziale Beratung/Schuldnerberatung/Obdachlosenberatung
- Sozialpsychiatrische Dienste
- Sozialstation
- Tagesstätte "Courage" für psychische Gesundheit
- Beratung gemäß BIR

D

Diakonie – Johannisstr. 6, 85354 Freising

Telefon: 08161/14 70 79

E-Mail: Beate.Drobniak@diakonie-freising.de

Die Diakonie in Freising bietet

- Allgemeine kirchliche Sozialarbeit
- Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit
- Frauenhaus Freising
- Beratung gemäß BIR

E

Erstausstattung für Säuglinge – Diese Erstattung wird für Asylbewerber als einmalige Geldleistung ausgezahlt - 270 € acht Wochen vor der Geburt -, darin ist alles enthalten, auch der Kinderwagen. Kinderbett, Matratze und Bettsachen stellt das Sozialamt.

Essensgeld – Dieses wird als Geldleistung einmal im Monat – jeweils letzte Woche – ausgezahlt. Essensgeld ist ein Teil der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

F

Familienhebammen – Dies sind Hebammen, die über die reine Hebammentätigkeit hinaus junge Mütter und Säuglinge betreuen und beraten. Der Einsatz erfolgt in Zusammenarbeit mit der Koordinierenden Kinderschutzstelle (Jugendamt), finanziert werden sie über den Bereich „Frühe Hilfen“. Die Bedarfsfeststellung und die Steuerung erfolgt über das Jugendamt.

Fahrdienste – Der gesamte Landkreis ist – unterschiedlich gut – an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Freising ist von allen Orten des Landkreises aus zu den normalen Arbeitszeiten erreichbar, genauso ist die Heimfahrt gesichert. Bei manchen Gemeinden ist die Anbindung tagsüber problematisch, auch fährt nicht überall der Bus an den Wochenenden. Trotzdem wird von regelmäßigen Fahrdiensten abgeraten, da dies auf Dauer für die Helfer oft belastend wird, zumal Kosten nicht ersetzt werden. Es kann leicht zu Streitigkeiten in den Unterkünften führen, wenn sich einzelne Personen bei Fahrdiensten benachteiligt fühlen. Es ist ein Teil der Integration an den Wohnort, sich dort seine Anlaufstellen wie Arzt usw. zu suchen und mit den örtlichen Gegebenheiten zu arrangieren.

Fahrkarten – Grundsätzlich ist das Geld für Fahrkarten im Taschengeld mit einberechnet. Fahrkarten werden nur ausgegeben

- für Fahrten zum Interview beim BAMF
- bei Einbestellung ins Landratsamt
- in Einzelfällen für spezielle, regelmäßig mehrmals im Monat wiederkehrende Arztbesuche, z.B. Hainersche Kinderklinik in München oder Ambulanz für HIV-positive Patienten

Fahrräder werden nicht gestellt, können Asylbewerber nur über Spenden erhalten. Es gibt kein Anrecht auf Fahrräder. Manche Helferkreise geben Fahrräder nur gegen ein Pfand ab, Reparaturen müssen selbst bezahlt werden, um so ein Verständnis zu schaffen, dass Fahrräder keine Selbstverständlichkeit und ein Wertgegenstand sind. In den Großunterkünften, bei der Diakonie und in manchen Gemeinden gibt es Arbeitskreise, die gemeinsam mit den Asylbewerbern Fahrräder reparieren. Vom ADAC gibt es einen mehrsprachigen Flyer, der auf die Straßenverkehrsordnung hinweist.

https://www.adac.de/sp/stiftung/ mmm/pdf/SGE_FOL_Verkehrssicherheit_FI%C3%BChtlinge_Online2_250277.pdf

Fernseher – In den Häusern wird eine Satellitenanlage angebracht, der Anschluss befindet sich im Gemeinschaftsraum. Receiver und Fernseher müssen selbst beschafft werden.

G

Gebühreneinzugszentrale ARD / ZDF – Asylbewerber sind wie Hartz IV-Empfänger von der Abgabe befreit. Die Schreiben werden vom Sozialamt Herr Brunhuber bearbeitet.

hans.brunhuber@kreis-fs.de oder 08161/600-755

Geburtsbescheinigung – Das Standesamt am Geburtsort stellt in den meisten Fällen nur eine Geburtsbescheinigung und keine Urkunde aus, da die Eltern über keine eigenen Geburtsurkunden verfügen. Erforderlich ist die Begleitung einer Person, die übersetzen kann, ein vereidigter Dolmetscher ist nicht notwendig (► siehe Ämterlotsen). Im Standesamt muss immer ein Termin vereinbart werden, da der Vorgang relativ lange dauert. Die meisten Asylbewerber sind damit allein überfordert.

Geld – Asylbewerber erhalten ihr Geld im Voraus einmal im Monat am Monatsende, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen sind nicht möglich. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- Essensgeld
- sog. Taschengeld – beinhaltet Geld für Fahrkarten, Telefonkosten, Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, und was sonst anfällt außer Essen und Kleidung
- Kleidergeld – monatlich etwas über 30 € je nach Alter und abhängig von bisherigem Kleidererhalt in der Erstaufnahmeeinrichtung

Die Geldleistungen entsprechen den Beträgen bei Hartz IV, Asylbewerber erhalten jedoch weniger, da sie keine Ausgaben für Wohnen, Energie und Ansparungen haben.

Gesundheitsamt:

Telefon: 08161/5 37 43 00 – zuständig für

- Impfberatung und Impffragen
- Schuleintrittsuntersuchungen
- Psychiatrischer Dienst
- Schwangerschaftsberatung
- Mütterberatung
- Suchtproblematik
- Genehmigung der verordneten Heilmittel oder Spezialbehandlungen beim Arzt

Alle Asylbewerber werden in der Erstaufnahmeeinrichtung medizinisch abgeklärt – siehe folgende Übersicht:

Infektionskrankheiten, die durch Gesundheitsuntersuchung abgeklärt werden:

Insgesamt besteht nur ein geringes Infektionsrisiko, da Asylbewerber durch das Gesundheitsamt nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf übertragbare Krankheiten untersucht werden. Die Gesundheitsuntersuchung umfasst:

- Körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit
- Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane
- Blutuntersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit HIV I und II sowie Hepatitis B bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- Anlassbezogene Stuhluntersuchung, ggf. auf typische Krankheitserreger (Salmonellen, Shigellen) und ggf. risikobasiert auf Darmparasiten

H

Haftpflichtversicherung – Asylbewerber sind nicht haftpflichtversichert, es sei denn, sie haben selbst eine Versicherung abgeschlossen und tragen die Kosten selbst. Es wird empfohlen, dass eine Haftpflichtversicherung, die Mietsachschäden beinhaltet, abgeschlossen wird, um Vermietern mehr Sicherheit zu geben. Kosten ca. 5 €/Monat.

Hausmeister sind zuständig für Reparaturen in den Häusern. Die Tätigkeit wird von Herrn Seitz im Sozialamt koordiniert und nach Dringlichkeit erledigt. Meldungen über Schäden erfolgen bitte an sandra.schulenberg@kreis-fs.de oder josef.seitz@kreis-fs.de.

Hausordnung hängt in den Häusern auf Deutsch aus bzw. wird den Asylbewerbern in ihrer Heimatsprache bei Ankunft ausgehändigt. Die Hausordnung ist die Grundlage für das Zusammenleben im Haus, bei Problemen der Bewohner untereinander wird auf sie verwiesen.

Die Hausordnung gilt auch für alle Besucher des Hauses. Das Landratsamt als Mieter der Unterkünfte hat das Hausrecht und kann bei Verstößen gegen die Hausordnung ein Hausverbot aussprechen.

Heilmittelverordnung – Diese regelt über die Akutversorgung hinaus alles, was mit Krankheit usw. zusammenhängt. ► siehe Arztbesuch und Krankenscheine

I/J

Impfungen wurden durch den Polioausbruch oder Masern in Syrien erforderlich, Aufklärung erfolgt durch das Gesundheitsamt. Impfungen für Asylbewerber können gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) bei den niedergelassenen Ärzten erfolgen. Die Kosten werden übernommen. Die Kosten für Impfungen der Kinder werden ebenfalls übernommen.

Ehrenamtliche Asylhelfer, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Asylbereich einem vergleichbaren Infektionsrisiko ausgesetzt sind wie hauptamtliche Kräfte, sollten sich beim Arzt ihres Vertrauens, z.B. ihrem Hausarzt über ihren Impfschutz beraten lassen.

Beispiel:

Eine ehrenamtliche Asylhelferin, die beim Windelwechsel bei Kleinkindern oder Säuglingen hilft, ist einem vergleichbaren Infektionsrisiko wie eine Mitarbeiterin in einer Kinderkrippe ausgesetzt.

Stellt dieser o.g. Arzt, z.B. Hausarzt in einer individuellen Risikobeurteilung fest, dass z.B. eine Hepatitis-B- und/oder Hepatitis-A-Impfung medizinisch nach den STIKO-Empfehlungen indiziert ist, so kann sich der ehrenamtliche Asylhelfer impfen lassen.

Die Rechnung der Impfkosten kann der ehrenamtliche Asylhelfer beim Sozialamt des Landkreises Freising einreichen, wenn kein anderer Kostenträger für die Impfkosten aufkommt.

Infektionsschutz – Alle Asylbewerber durchlaufen ein medizinisches Screening. Die Gefahr für Helfer sich anzustecken, ist nicht größer als bei anderen sozialen Kontakten, wenn die allgemeinen Hygieneregeln beachtet werden.

https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/infektionsschutz/doc/merkblatt_asylhelfer_infektionsgefaehrdungen.pdf

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet über den unten stehenden Link mehrsprachig Aufklärung über zahlreiche Infektionskrankheiten an.

<http://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe>

Internet – Um eine Gleichbehandlung mit Sozialhilfeempfängern oder Arbeitslosengeld II-Empfängern zu gewährleisten und aus rechtlichen Gründen, wird ein Anschluss im Haus nicht finanziert. Würde ein kostenloser Anschluss zur Verfügung gestellt, müsste monatlich ein Betrag von ca. 40 € von den Leistungen abgezogen werden. In den großen Unterkünften

und GU's wird über eine Firma WLAN angeboten, die Bewohner können für 10 € monatlich die Berechtigung erwerben.

Jobcenter – Das Jobcenter ist zuständig, wenn Asylbewerber einen anderen Aufenthaltsstatus erhalten. Hier müssen sie Arbeitslosengeld II (ALG II - Hartz IV) beantragen. Personen, die über das Jobcenter finanziert werden, müssen als „Bleibeberechtigte“ für die Unterkunft zahlen.

Procedere: Das Ausländeramt teilt dem Asylbewerber sowie dem Sozialamt mit, wenn die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird. Anschließend muss selbstständig der Antrag für das Arbeitslosengeld II beim Jobcenter gestellt werden.

Regelung für anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte, die noch in den Asylunterkünften wohnen:

- 1) Anerkannte Flüchtlinge (oder deren ehrenamtliche Helfer o.ä.) können gegen Vorlage des Bescheides des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ausschließlich jeden Mittwoch von 13.00 - 15.00 Uhr auf Zimmer 429 Anträge auf ALG II abholen. Eine Beratung oder Registrierung erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht.
- 2) Diese Anträge enthalten spezielle Unterlagen für diesen Personenkreis inkl. einer Unterlagenanforderung und einem Link zu den Ausfüllhinweisen in verschiedenen Sprachen.
- 3) Der Antrag ist beim Jobcenter in den Briefkasten (direkt vor dem Zimmer 429) zu werfen oder auf Zimmer 429 zu den jeweiligen Öffnungszeiten abzugeben. Wichtig:
 - Als Antragsdatum gilt der Tag der Abgabe des Antrages. Der Antrag wird dann rückwirkend ab dem 01. des Monats bzw. ab Beginn des Aufenthaltstitels gewertet.
 - Der Antragsteller erhält einen Termin bei der Arbeitsvermittlung per Post zugeschickt. Dieser Termin ist auf jeden Fall wahrzunehmen!
 - Zusammen mit dem Antrag können/müssen die in der Anlage genannten Unterlagen bereits abgegeben werden.
 - Aufgrund der individuellen Situation kann es sein, dass sich im Laufe der Antragsprüfung weitere Fragen ergeben und unter Umständen noch weitere Unterlagen nachgereicht werden müssen.

Anerkannte Flüchtlinge, die bereits außerhalb der Asylunterkunft wohnen, vereinbaren bitte einen Termin zur Leistungsberatung unter der Telefonnummer 08161/600-334.

Jugendamt - Zuständigkeit für

- Vaterschaftsanerkennung
- gemeinsames Sorgerecht
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- Gefährdung des Kindeswohls
- Notunterbringung von Kindern
- Familienhebammen

Das Jugendamt ist unter der Nummer 08161/600-253 erreichbar.

K

Kindertagesstätte – Die Kosten werden wie bei Arbeitslosengeld II-Empfängern vom Jugendamt für die kürzeste Buchungsdauer übernommen. Asylbewerber müssen auf den Platz in der Kita genauso warten wie Deutsche. Wechseln anerkannte Asylbewerber zum Jobcenter, müssen die Kosten dort beantragt werden. Die Kostenübernahme muss für jedes laufende Jahr neu beantragt werden.

Kleidung – Kleidergeld ist ein Bestandteil der Leistungen – ca. 32 € nach Alter gestaffelt.

Das Sozialamt nimmt keine Spenden von gebrauchter Kleidung an, weist die Leute – Spender wie Asylbewerber – aber auf Rentabel, das BRK und Nachbarschaftshilfen hin.

In vielen Orten haben sich Kleiderkammern gebildet, die gegen einen geringen Betrag Kleidung abgeben. Das Geld wird erhoben, um sicher zu stellen, dass die Kleidung gewünscht und geschätzt wird. Außerdem sollen Asylbewerber nicht besser gestellt werden als andere Bedürftige.

Konto – Um ein Konto anzulegen, ist das Vorlegen der Aufenthaltsgestattung und bei manchen Banken der Meldebescheinigung erforderlich. Die Asylbewerber sind darauf hinzuweisen, dass die Kontoführung Geld kostet und das Konto für diese Kosten gedeckt sein muss. Die Banken und Sparkassen verlangen unterschiedliche Gebühren, das Konto sollte aber wohnortnah gewählt werden. Nach Vorlage der Kontonummer wird das monatliche Geld zum 30. des Monats ausgezahlt.

Auf Grund der hohen Anzahl von Asylbewerbern im Landkreis Freising ist die Barauszahlung im Landratsamt nur noch im ersten Monat nach der Ankunft möglich, danach muss ein Konto angelegt sein.

Asylbewerber, die ohne triftigen und nachgewiesenen Grund (z. B. Arbeit, Schule) bei der monatlichen Anwesenheitskontrolle in ihrer Unterkunft nicht angetroffen werden, müssen das Geld im Sozialamt abholen.

Krankenversorgung – Der Leistungsanspruch erstreckt sich auf die Behandlung akuter Schmerzen und Beschwerden. ► siehe unter Arztbesuch

Für Facharztbehandlungen wird vom Hausarzt die Überweisung ausgegeben.

Apothekenrezepte für Asylbewerber unter 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland sind zuzahlungsfrei, rezeptfreie Medikamente müssen selbst bezahlt werden. Nach 15 Monaten wird eine Gesundheitskarte einer gesetzlichen Krankenkasse ausgehändigt. Hier sind Zuzahlungen zu tätigen.

M

Migrationsberatung – siehe BIR

MVV - Die Kosten für Fahrten mit dem ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) müssen selbst getragen werden.

Die Asylbewerber werden darauf hingewiesen, dass bei Schwarzfahrten 60 € Strafe zu zahlen sind, die nicht übernommen werden. Dies summiert sich relativ schnell, wenn die Strafe nicht bezahlt wird. Nach dem 5. Mal Schwarzfahren kommt es zu einer Anzeige.

N

Nachbarschaftshilfe betreut u.a. ehrenamtlich Asylbewerber. In manchen Gemeinden gibt es hier auch gebrauchte Kleidung und Kindersachen.

Nachbelegung- Werden Betten in den Unterkünften frei, so werden diese nachbelegt. Die Neuankömmlinge erhalten die Ausstattung neu.

O

Öffnungszeiten Landratsamt/Bereich Asyl Verwaltung – Montag bis Dienstag sowie Donnerstag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 – 17.30 Uhr (Hier sind jedoch nicht alle Mitarbeiter bis 17.30 Uhr anwesend).

Mittwochs sind die Sozialverwaltung und das Ausländeramt geschlossen.

P

Putzmittel für das eigene Zimmer müssen selbst bezahlt werden, der Betrag ist in den Leistungen beinhaltet.

R

Rentabel – Beschäftigungsbetrieb der Caritas mit Gebrauchtwarenkaufhaus

Telefon: 08161/23460 in der Kepserstr. 41 in Freising

In diesem Laden erhält man Kleidung, Möbel, Kindersachen, Geschirr usw. Hier können Kleiderspenden abgegeben werden.

Residenzpflicht – In den ersten drei Monaten nach Ankunft darf der Asylbewerber den zuständigen Bezirk –Oberbayern und die angrenzenden Landkreise Kelheim und Landshut – nicht verlassen. Um andere Bezirke oder Bundesländer zu bereisen, ist die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Verlässt der Asylbewerber den Bezirk ohne Genehmigung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.

Nach 3 Monaten erlischt die Beschränkung und der Asylbewerber kann sich im ganzen Bundesgebiet bewegen, die Zuweisung des Wohnsitzes in der Asylunterkunft bleibt bestehen.

S

Schule – Die Einschulung erfolgt in den Sprengelschulen. Hilfen über das Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) sind möglich. In der Paul-Gerhard-Schule in Freising gibt es zwei, in Moosburg eine Übergangsklasse im Hauptschulbereich mit Schwerpunkt Deutsch, die Anmeldung hierfür erfolgt über die Sprengelschulen.

Schulden – Die meisten Schulden der Asylbewerber entstehen durch Mobilfunkverträge oder Schwarzfahren. Es ist empfehlenswert, Ratenzahlung zu vereinbaren. Wenn Helferinnen und Helfer bei Schulden mit den Asylbewerbern nicht weiterkommen, muss die zuständige Beratungsstelle eingeschaltet werden.

Auf keinen Fall Geld vorstrecken oder die Schulden selbst bezahlen.

Sprachkurse

Ehrenamtliche Kurse laufen in fast allen Häusern. Es kann vom Bayerischen Sozialministerium ein Zuschuss von 500 € für Sachkosten beantragt werden. Die lagfa Bayern e.V. koordiniert diese Möglichkeit. Voraussetzungen für die Pauschale unter www.lagfa-bayern.de. Häufig werden diese Kurse nicht verlässlich wahrgenommen. Es sollte daher bei der Organisation bedacht werden:

- Kurs nicht in der Unterkunft
- Fester zeitlicher Rahmen
- Teilnehmerliste
- Wenn möglich Einteilung in Leistungsniveau
- Festlegen von Kursregeln – kein Handy, regelmäßiges, pünktliches Kommen, Absage bei Krankheit usw.
- Eventuell Eigenbeitrag, der bei regelmäßiger Teilnahme erstattet wird
- Ausschluss bei häufigem Fehlen oder Stören

Die Arbeitsagentur bietet Deutschkurse für Menschen mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Irak, Iran, Eritrea) nach 3 Monaten in Deutschland an.

BAMF-Kurse – berufsbezogener Deutschunterricht nach 3 Monaten möglich – ist an die Arbeitserlaubnis geknüpft. Wegen der ESF-Fördergelder können nur Personen mit B2 Niveau aufgenommen werden.

Integrationskurs – die Genehmigung erteilt das BAMF, wenn der Flüchtlingsstatus anerkannt ist. Menschen mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Irak, Iran, Eritrea) können auch vorher an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn das BAMF zustimmt.

T

Taschengeld – ist ein missverständlicher Begriff für Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes – meist wird darunter der Anteil an Leistungen bezeichnet, der nicht speziell für Essen oder Kleidung gedacht ist.

Telefon – Praktisch alle Asylbewerber verfügen über ein Mobiltelefon. Mobilfunkverträge stellen oft eine Schuldenfalle da. Bevor Asylbewerber einen Vertrag abschließen, sollten sie sich genau informieren, am besten von einer Person, die Deutsch spricht und den Vertrag und alle anfallenden Kosten versteht, beraten lassen. Es ist oft schwierig, abgeschlossene

Verträge zu stornieren und die Asylbewerber bleiben mit hohen Schulden zurück. Es wird empfohlen, prepaid-Karten zu verwenden.

U/ V /W

Übergangsberatung ist eine freiwillige Dienstleistung des Sozialamtes. Mitarbeiterinnen des Sozialamtes beraten und unterstützen beim Übergang vom Asylbewerber zum Bleibeberechtigten. Die Übergangsberatung berät auch bei Wohnungssuche und vermittelt angebotene Wohnungen an geeignete Bleibeberechtigte. Sie betreibt keine Wohnungsakquise.

Ansprechpartner:

Frau Flenner Tel. 08161/600-768
Frau Mikan Tel: 08161/600-757

Unbegleitete minderjährige Asylbewerber (UMA) – Hier ist das Jugendamt zuständig.

Vaterschaftsanerkennung – Diese kann der Vater im Standesamt oder Jugendamt am eigenen Wohnort machen, unabhängig davon, ob das auch der Wohnort der Mutter ist. Dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich. Erforderlich ist bei fehlenden Sprachkenntnissen ein Dolmetscher – kein Verwandter – und Ausweispapiere.

Sorgeerklärung – gemeinsames Sorgerecht bei unverheirateten Paaren - kann auch bei den zuständigen Jugendämtern ebenfalls auch vor der Geburt gemacht werden. Nach der Geburt muss die Geburtsbescheinigung vorgelegt werden.

Bitte Terminabsprache! Zuständig im Jugendamt Freising:

barbara.reil@kreis-fs.de Telefon: 08161/ 600 – 255

andrea.schmaderer@kreis-fs.de Telefon: 08161 / 600 - 264

Versicherung – Asylbewerber sind nicht haftpflichtversichert, sie haften selbst für verursachte Schäden.

Versicherung der ehrenamtlichen Helfer erfolgt über die bayerische Ehrenamtsversicherung

Als Ehrenamtlicher ist die freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung oder Beitragspflicht:

Das Bayerische Staatsministerium hat für Ehrenamtliche die sog. Bayerische Ehrenamtsversicherung abgeschlossen. Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Ehrenamtliche sind haft- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens mit der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Umfang der Rahmenverträge:

a) Haftpflichtversicherung; versicherte Leistungen: 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden, 100.000 Euro für Vermögensschäden

b) Unfallversicherung: Das Wegerisiko ist mitversichert.
Versicherte Leistungen: 175.000 Euro maximal bei 100% Invalidität, 10.000 Euro im Todesfall, 2.000 Euro für Zusatz- Heilkosten, 1.000 Euro für Bergungskosten

c) Einsätze mit privatem Kraftfahrzeug: Der Schadensfall läuft über die eigene private Kraftfahrzeugversicherung.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Schadenfall ist schriftlich zu melden. Entsprechende Meldeformulare werden von der Versicherungskammer an den Ehrenamtlichen gesandt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist *nachrangig*. Das heißt, eine anderweitig (privat) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor.

Weitere Informationen gibt es unter:

<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/versicherung.php>

Vorsorgeuntersuchungen – Die regelmäßigen Untersuchungen der Säuglinge und Kleinkinder werden alle ohne spezielle Genehmigung übernommen.

Wohnen – Asylbewerber werden für die Dauer des Verfahrens einem Wohnort zugewiesen, sie müssen in Sammelunterkünften leben. Der Auszug für Asylbewerber und Menschen mit einer Duldung in eine eigene Wohnung muss vom Sozialamt genehmigt werden und wird nur gestattet, wenn sie ihren Lebensunterhalt komplett ohne irgendwelche staatlichen Leistungen finanzieren können. Es wird empfohlen, zumindest die Probezeit abzuwarten, bevor eine Wohnung gesucht wird, da Asylbewerber oder Menschen mit Duldung bei Verlust der Arbeit wieder in eine Gemeinschaftsunterkunft zurück müssen, da sie keinen Anspruch auf andere Leistungen als nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

Nach Anerkennung des Flüchtlingsstatus sollen die sog. „Bleibeberechtigte“ ausziehen, solange sie von Leistungen des Jobcenters leben, muss die Wohnung und die Miete vor Abschluss des Mietvertrags vom Jobcenter genehmigt werden. Information über die Kosten der Unterkunft erteilt das Jobcenter, die Übergangsberatung oder die anderen Beratungsstellen.

X / Y / Z

Zuzahlung – Asylbewerber sind innerhalb von 15 Monaten nach Einreise von der Zuzahlung bei Medikamenten befreit (muss auf dem Rezept vermerkt werden). Medikamente, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, z.B. Nahrungsergänzer, müssen wie bei Hartz IV-Empfängern selbst gezahlt werden. Bei Verordnungen von speziellen Bandagen oder Heilmitteln – ab einem Wert von 250 € - muss vor Kauf immer mit dem Sozialamt geklärt werden, ob die Kosten übernommen werden. Es gibt keine nachträgliche Kostenerstattung.

3. Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer

Asylbewerber sind Menschen, die viel Engagement, Durchsetzungswillen und große Fähigkeiten bewiesen haben, um hier anzukommen. Ihr Hilfsbedarf entsteht durch

- fehlende Sprachkenntnisse
- andere Sozialisation
- völlig andere Vorerfahrungen
- oft falsche Erwartungen

Um hier „anzukommen“, benötigen sie Begleitung, Anlaufstellen und verlässliche Ansprechpartner. Das Ziel der Hilfe für Asylbewerber ist „Hilfe zur Selbsthilfe“, um in unserem System klar zu kommen. Gleichzeitig sorgt die Unterstützung der Asylbewerber auch dafür, den sozialen Frieden aufrecht zu erhalten. Gerade Ehrenamtliche sind wichtige Vermittler zwischen der hiesigen Bevölkerung und den Neuankömmlingen. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass Asylbewerber und andere Bedürftige gleichgestellt sind, um Verteilungsängste zu vermeiden.

Asylbewerber und Bleibeberechtigte benötigen jetzt, nachdem sie schon länger in Deutschland leben, Hilfestellung bei der Integration. Solange sie als Neuankömmlinge in den Unterkünften untergebracht sind, müssen sie sich um vieles nicht selbst kümmern, was aber später vorausgesetzt wird.

Ehrenamtliche in der Asylarbeit

- unterstützen die Asylbewerber bei der Erstorientierung vor Ort

- erklären kulturelle und gesellschaftliche Besonderheiten wie Feiertage, Bräuche usw.
- sind direkte Ansprechpartner
- helfen bei Arztbesuchen oder Behördengängen
- ermöglichen Alltagskontakte
- helfen beim Erlernen der Sprache

Nach der Anerkennung als Asylberechtigter bieten die Ehrenamtlichen insbesondere Unterstützung

- bei Behördengängen
- bei der Wohnungs- und Arbeitssuche
- bei Kontakten zu anderen Hilfsstellen

Damit für alle Seiten ein positives Miteinander entstehen kann, sollte Folgendes beachtet werden:

- Nicht jeder Asylbewerber möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner in einer Unterkunft geachtet werden.
- Treffen Sie keine Entscheidungen für ihr Gegenüber – Asylbewerber sind mündige, erwachsene Menschen.
- Bieten Sie keine Rundum-Betreuung, sondern „Hilfe zur Selbsthilfe“
- Geben Sie keine rechtlichen Auskünfte, sondern verweisen in diesen Fragen an die Asylsozialberatung
- Keine Geldspenden an Einzelne, dadurch entsteht Streit unter den Bewohnern und es entstehen schnell Forderungen, die nicht erfüllt werden können. Kein Geld leihen, die Rückzahlung wird meistens problematisch.
- Die ehrenamtlichen Helfer sollen sich und ihre Privatsphäre ausreichend abgrenzen. Es bietet sich an, mit den Asylbewerbern feste Absprachen zu treffen, zu welchen Zeiten und an welchem Ort die Ehrenamtlichen als Helfer zur Verfügung stehen. Private Telefonnummern und Adressen sollten grundsätzlich nicht herausgegeben werden.
- Stehen Sie zu den vereinbarten Zeiten zur Verfügung, nicht rund um die Uhr und fordern Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit ein.
- Es sollte genau überlegt werden, was geleistet werden kann, die Enttäuschung bei beiden Seiten ist groß, wenn das Engagement nicht durchgehalten werden kann.
- Besprechen Sie sich bei Problemen mit ihrem Helferkreis oder den Asylsozialberatern
- Nutzen Sie Angebote wie Supervision und Fortbildung

Die Unterstützung und Begleitung der Asylbewerber durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und hauptamtlicher Stellen muss gut verzahnt sein.

Zuständigkeiten

Das Ausländeramt ist zuständig für

- den ausländerrechtlichen Status, Ausweise usw.
- die Einleitung und den Vollzug ausländerrechtlicher bzw. asylverfahrensrechtlicher Maßnahmen
- die Erteilung der Arbeitserlaubnis in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Das Ausländeramt ist am Mittwoch geschlossen.

Das Sozialamt ist zuständig für

- die Unterbringung der Asylbewerber
- die Erstausrüstung und Instandhaltung der Unterkünfte
- die Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- die Ausstellung von Krankenscheinen
- die Vermittlung von gemeinnützigen Tätigkeiten und Auszahlung der Aufwandsentschädigung
- die Übernahme der Fahrtkosten zu Anhörungen des BAMF

Die Übersicht über die Zuständigkeit der Sachbearbeiter finden Sie auf der Homepage Asyl. Das Sozialamt ist am Mittwoch geschlossen.

Das Jobcenter ist zuständig für die Gewährung finanzieller Leistungen ab der Anerkennung als Asylberechtigter und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Das Jobcenter ist am Mittwoch geschlossen.

Caritas, Diakonie und InVia sind zuständig für Asylsozialberatung, Migrations- und Integrationsberatung. Die Übersicht über die Zuständigkeit im Landkreis und Sprechzeiten finden Sie auf der Homepage.

Basisbetreuung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes sorgt für die Einhaltung der Hausordnung, der Hygienestandards und die Anwesenheitskontrollen.

Stand 01.06.2018